

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 30. April 1962

28. Stück

**118.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung.**119.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

### **118. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. April 1962, mit der die Zollgesetz - Durchführungsverordnung neuerlich abgeändert wird.**

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957 und BGBl. Nr. 68/1959, wird verordnet:

#### Artikel I.

Die §§ 2, 11 und 12 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 146/1959, haben zu lauten:

#### „§ 2.

Zu § 34 Abs. 3 Zollgesetz 1955.

(1) Wenn Reisende über 17 Jahre, die sich mindestens 24 Stunden im Zollausschlußgebiet halten haben, die nachstehend angeführten Waren zu ihrem persönlichen Verbrauch mit sich führen, ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für

- a) 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,
- b) 400 Stück Zigaretten oder 80 Stück Zigarren oder 500 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 500 Gramm, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt,
- c) zwei Liter Wein und 0,375 Liter Spirituosen, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,
- d) zwei Liter Wein und ein Liter Spirituosen, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt.

(2) Werden Tabakwaren und weingeisthaltige Getränke aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal durch Reisende, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet haben, eingebracht, so ist die Zollfreiheit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur zu gewähren für

- a) 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm,
- b) ein Liter Wein und ein viertel Liter Spirituosen.

#### § 11.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 Zollgesetz 1955.

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Zollämter für jede angefangene Stunde ..... S 25'—  
für Bedienstete der Zollwache für jede angefangene Stunde ..... S 20'—

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Zollämter  
an Werktagen für jede angefangene Stunde ..... S 38'—  
an Sonn- und Feiertagen für jede angefangene Stunde ..... S 44'—  
bei Abfertigungen zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) für jede angefangene Stunde ..... S 50'—

für Bedienstete der Zollwache  
an Werktagen für jede angefangene Stunde ..... S 30'—  
an Sonn- und Feiertagen für jede angefangene Stunde ..... S 35'—  
bei Abfertigungen zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) für jede angefangene Stunde ..... S 40'—

#### § 12.

Zu § 190 Zollgesetz 1955.

Die Verwaltungsabgabe für die Ausstellung sicherstellungsfreier Vormerkscheine für ausländische unverzollte Beförderungsmittel wird wie folgt festgesetzt:

für einen Zehntagevormerkschein ... S 10'—  
für einen Zwanzigtagevormerkschein. S 20'—

für einen Dreißigtagevormerkschein oder für einen Vormerkschein mit einer Rückbringungsfrist von mehr als dreißig Tagen ..... S 30.—“.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Klaus

#### 119. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. April 1962 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1960, werden ab 14. Mai 1962 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 S mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

von 30 mm und ein Rohgewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hievon dürfen im Feingehalt  $\frac{5}{1000}$  und im Gewicht  $\frac{10}{1000}$  nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt das Kopfbild des Komponisten Anton Bruckner in rechter Seitenansicht, umgeben von der halbkreisförmigen Umschrift „Anton Bruckner“; ferner das Ausgabejahr „1962“. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter zwei Lorbeerzweige und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der ver-



\* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G \*

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser | fügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwecheln.

Klaus

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Oesterreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Oesterreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Oesterreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Oesterreichischen Staatsdruckerei.